

Gemeinde Lech



Gemeindeamt A-6764 Lech am Arlberg – Vorarlberg
Telefon 05583 / 2213 Serie, Telefax 2213 41

Lech, am 21. Januar 2000
Zahl 101/2000 kg
Auskunft Peter Kalb

Parkfläche im vorderen Schloßkopfparkplatz (Teilfläche des
Gst.Nr. 13/3 GB Lech);
Beschränkungen für das Halten und Parken

Verordnung

über die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes, ausgenommen Busfahrzeuge im vorderen
Schloßkopfparkplatz (Teilfläche des Gst.Nr. 13/1 GB Lech)

Gemäß § 94 d Ziff. 4 und 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. in
Verbindung mit dem Beschluss des Gemeindevorstandes vom 7.1.2000 wird aus Gründen der
Ordnung des ruhenden Verkehrs im vorderen Schloßkopfparkplatz im Bereich zwischen der
Zufahrt, dem Personalwohnhaus und dem Lechfluss ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen
Busfahrzeuge erlassen.

Die gegenständliche Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F.
mit der Anbringung des entsprechenden Straßenverkehrszeichens gemäß § 52 Ziff. 13 b leg. cit. in
Kraft, wobei eine Zusatztafel mit der Aufschrift „Ausgenommen Busfahrzeuge“ anzubringen ist.

Der Bürgermeister
Ludwig Muxel